



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



EINFÜHRUNG DER IPO 2012

Weisung der TKGS

Der Vorstand der FCI hat den neuen *Leitfaden für die internationalen Gebrauchshundeprüfungen und die internationale Fährtenhundeprüfung der FCI* am 13. April 2011 genehmigt und auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Der neue Leitfaden hat umfangreiche Auswirkungen auf den Gebrauchshundesport in der Schweiz und steht zum Teil im Widerspruch zu nationalen Reglementen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erlässt die TKGS folgende

Einführungs- und Übergangsbestimmungen

1. Innerhalb der SKG werden ausschliesslich folgende Klassen des Leitfadens angeboten:
IPO Stufen 1 – 3, FH Stufen 1 – 2, IPO-FH.
2. Für Gebrauchshundeprüfungen Apr 1 bis Apr 3 gelten die Bestimmungen der PO 88 für Mehrkämpfe.
3. Einzelne Abteilungen werden innerhalb der SKG nicht geprüft.
4. Anstelle von BH/VT gilt innerhalb der SKG eine mit AKZ bestandene BH1-Prüfung als Voraussetzung für IPO Stufe 1 und FH Stufe 1.
5. Hunde, welche bereits Prüfungen in einer beliebigen anderen Klasse der PO 88 abgelegt haben, sind ebenfalls für IPO Stufe 1 bzw. FH Stufe 1 zugelassen. Davon ausgenommen ist die Klasse AD.
6. Für Hunde, welche nach dem 1. September 2008 übernommen wurden, muss der Nachweis der Sachkunde erbracht werden, um ein Leistungsheft (LH) zu erhalten. An Prüfungen der SKG gilt somit das TKGS-LH als Nachweis der Sachkunde. Eine Prüfung der Sachkunde durch den LR, wie im Leitfaden vorgesehen, findet nicht statt.
7. Die Überprüfung der Sachkunde erfolgt durch den Aussteller des Leistungsheftes. Der SKN-Ausweis ist der ausstellenden Stelle vorzuweisen. Mit der Unterschrift im LH bestätigt die ausstellende Person die Überprüfung des SKN-Ausweises. Bei LH, welche durch den Kontrolleur der TKGS ausgestellt werden, ist der SKN-Ausweis zusammen mit den übrigen Unterlagen dem Kontrolleur zuzustellen.
8. Die neue internationale Klasse FH 2 ist gleichbedeutend mit der nationalen Klasse FH 97 Stufe 3. Ein Wechsel zwischen den beiden Klassen ist jederzeit möglich.
9. Ein Wechsel von FH 1 zu FH 97 Stufe 2 oder 3 sowie von FH 97 Stufe 1 zu FH 2 ist nicht erlaubt.
10. Ein Aufstieg von FH 97 Stufe 2 zu FH 2 ist erlaubt.
11. In der Schweiz oder an CACIT-Prüfungen im Ausland erzielte Resultate in der Klasse FH 2 zählen ebenfalls für die Qualifikation zur IPO-FH SM.
12. Damit LR im Status „a“ die Klassen IPO 1 – 3, FH 1 – 2 sowie IPO-FH bewerten dürfen, ist der Besuch der Richtertagung vom 7. Januar 2012 obligatorisch.
LR im Status „F“ (FH97) sind nach Besuch der Richtertagung berechtigt, in der Schweiz stattfindende Prüfungen in den Klassen FH 1 – 2 und IPO-FH zu bewerten. Ausgenommen davon sind Welt- und Europameisterschaften.

13. Beim Eintrag der Prüfung ins LH müssen im ersten Drittel des Unterschriftenfeldes durch den Prüfungsleiter zusätzlich die Namen der LR in Blockschrift eingetragen werden. Die Unterschriften der LR sind weiterhin notwendig.
14. An Schweizermeisterschaften und Ausscheidungsprüfungen der TKGS und der Rasseclubs darf ein LR mehr als 36 Abteilungen bewerten, wenn in der entsprechenden Klasse mehr als 36 Teilnehmer startberechtigt sind.
15. An Schweizermeisterschaften und Ausscheidungsprüfungen der TKGS und der Rasseclubs gilt die Bestimmung des Leitfadens nicht, wonach der LR Hunde nicht richten darf, *die in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder deren Halter er ist; Hunde deren Eigentümer, Besitzer oder Halter mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben; Hunde die von Personen vorgeführt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.*
16. Bei Regelverstößen eines LR gilt in der Schweiz weiterhin die bisherige Regelung von Art. 19 der PO 88.
17. Bei Abbruch der Prüfung durch den HF wegen Krankheit oder Verletzung muss der geforderte Attest bis spätestens 1 Stunde vor der Rangverkündigung vorgelegt werden. Ein Nachreichen des Attestes wie im IPO Leitfaden vorgesehen, ist in der Schweiz nicht zulässig. Wird der Attest rechtzeitig vorgelegt, erfolgt im LH der Eintrag „Abbruch wegen Krankheit/Verletzung“ andernfalls „Mangelhaft wegen Abbruch“.
18. In der Schweiz sind Prüfungen weiterhin an allen Wochentagen erlaubt.
19. Bei Punktgleichheit gilt die Bestimmung von Art. 22 lit. c) der PO 88. Die entsprechenden Bestimmungen des Leitfadens sind in der Schweiz nicht anzuwenden.
20. Es wird in der Schweiz nicht zwischen erstmaligen Teilnehmern und so genannten Wiederholern in den Stufen 1 und 2 unterschieden. Die entsprechenden Bestimmungen des Leitfadens sind in der Schweiz nicht anzuwenden.
21. Die vorliegenden Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem neuen Leitfaden auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Sie sind gültig, bis die entsprechenden Reglementsänderungen in Kraft treten, welche diese Bestimmungen ersetzen.

Hinweis: Im neuen Leitfaden wird anstelle des bisherigen Begriffs „Prüfungsrichter (PR)“ neu der Begriff „Leistungsrichter (LR)“ verwendet.

Hinweise auf Fehler im Leitfaden

Die TKGS hat die nachfolgend aufgeführten Fehler und Widersprüche im Leitfaden gefunden:

- Seite 4: *„Dieser Leitfaden tritt am 01.01.2011 in Kraft“* sollte natürlich **2012** heissen.
- Klasse IPO 1, Seite 45: *„Die Reihenfolge der Teilnehmer wird nach dem Legen der Fährte im Beisein des LR ausgelost.“* Da es sich bei IPO 1 um Eigenfährten handelt, ist eine Auslosung nach dem Legen der Fährte unsinnig.
- Anzahl Helfer in in der Abteilung C: Auf Seite 15 steht *„Ab 6 Hunden einer Prüfungsstufe...“*, auf Seite 59 steht *„... ab sieben Hunden einer Prüfungsstufe...“*. Es gilt die bisherige Regelung, ab sechs Hunden einer Prüfungsstufe.
- Klasse FH 2, Seite 113 ff: Die Sätze *„Die Fährten müssen an zwei Tagen...“* und *„Um ein AKZ zu erreichen müssen beide Fährten...“* könnten den Eindruck erwecken, dass es sich bei FH 2 um eine Prüfung mit zwei Fährten handelt, wie IPO-FH. Das ist jedoch falsch. FH 2 hat nur eine Fährte.

Nach Rücksprache mit der FCI-Gebrauchshundekommission sollen die Fehler durch die FCI im Leitfaden noch korrigiert werden.

Verzeichnis der zulässigen Hörzeichen

Gemäss den Bestimmungen im Leitfaden müssen die Hörzeichenhinweise bei der Übersetzung durch die in der Landesorganisation gebräuchlichen Hörzeichen ersetzt werden. Da die Schweiz vier Landessprachen hat und viele HF ihre Hunde in einer anderen Sprache als der Muttersprache führen, hat die TKGS beschlossen, stattdessen ein Verzeichnis der zulässigen Hörzeichen herauszugeben.

Hörzeichen für...	Deutsch	Französisch	Italienisch
Abteilung A: Fährte			
Suchen	Such	Cherche	Ricerca
Abteilung B: Unterordnung			
Fuss gehen	Fuss	Au pied	Piede
Absitzen	Sitz	Assis	Sede seduto
Ablegen	Platz	Terre couché	Terra
Herankommen (oder Name des Hundes)	Hier	Ici Retour	Vieni torna
In die Grundstellung gehen	Fuss	Au pied	Piede
Abstellen (Steh aus Schritt und Laufschrift)	Steh	debout	Fermarsi fermo
Bringen	Bring	Apporte	Apport porta
Abgeben (Holz)	Aus	Laisse donne	Lascia
Springen	Hopp Sprung	Hopp Saute	Hopp Salta
Voraussenden	Voran Voraus	En avant	Avanti in avanti
Aufsetzen	Sitz Fuss	Assis Au pied	Sede seduto
Abteilung C: Schutzdienst			
Revieren	Revier Voran	Revier en avant à cäche	revier
Herankommen (Revierarbeit)	Hier	Ici retour	Qui torna
Herankommen und in Grundstellung gehen bei Stellen/Verbellen	Hier + Fuss	Ici + Au pied	Qui + Piede
Fuss gehen	Fuss	Au pied	Piede

Hörzeichen für...	Deutsch	Französisch	Italienisch
Ablegen	Platz	Terre couché	Terra
Voran oder Stell (Fluchtversuch, HZ <u>muss</u> gegeben werden)	Stell Voran	En avant	Avanti
Ablassen	Aus Halt	Halt	Lascia
Rückentransport für „fuss gehen“	Transport Marschieren Fuss	Transport Marche Au pied	Trasporto Piede
Absitzen	Sitz	Assis	Sede seduto
Abwehren (Angriff auf den Hund aus der Bewegung)	Fass Attacke	Attaque	Prendi attacca

Veröffentlichung / Übersetzung / Druck

Der Leitfaden liegt zur Zeit erst in der deutschen Version als PDF-Dokument vor. Er wird auf der Homepage der TKGS (www.tkgs.ch) zum Download zur Verfügung gestellt.

Übersetzungen in die französische und italiensiche Sprache liegen derzeit noch nicht vor. Sie können ebenfalls auf der Homepage heruntergeladen werden, sobald sie uns von der FCI zur Verfügung gestellt werden.

Über die Herausgabe von gedruckten Versionen wird die TKGS nach Erscheinen der korrigierten und übersetzten Versionen entscheiden.

Die wichtigsten Änderungen in den Klassen der IPO hat Albert Castegnaro in einer Kurzinformation zusammengefasst und der TKGS zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Das Dokument (nur in deutscher Sprache verfügbar) kann ebenfalls auf der Homepage heruntergeladen werden. Die TKGS übernimmt keine Gewähr für den Inhalt. Verbindlich sind einzig der Leitfaden der FCI und die Weisung der TKGS.

Für die TKGS

Werner Spielmann, Präsident

4. August 2011 / WS